

„Hotellerie, quo vadis?“

Unsinnige Belastungen der Steuerreform 2016

Eine Analyse der Prodingler Steuerberatung und
Prodingler Tourismusberatung





● **Herausgegeben von der Prodingler Steuerberatung und Prodingler Tourismusberatung unter der Mitwirkung von:**

Peter Hettegger vom Wellnesshotel Edelweiss Grossarl, Salzburg
Mag. Helmut Peter, Altwirt im Weissen Rössl am Wolfgangsee, Oberösterreich

Steuerliche Begutachtung: Dr. Manfred Schekulin, Mag. Christoph Magauer,
Mag. Stefan Rohrmoser, Mag. Roland Pfeffer

Autor und Koordination: Thomas Reiszahn

© Prodingler Steuerberatung und Prodingler Tourismusberatung
Fassung 1/Mai 2016

Dieses Werk und die Grafiken sind urheberrechtlich geschützt.

Das Werk verwendet allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit durchgängig die grammatikalisch männliche Form.



Die Steuerreform 2016 – ein fundamentaler Anschlag auf den Tourismus

Die überfällige Tarifierpassung wird durch Belastungen der Hotellerie gegenfinanziert. Das Vertrauen in ein sicheres und vorhersehbares Steuerrecht ist dementsprechend gesunken.

Die Abgabenquote und der größte Mühlstein der heimischen Hotellerie

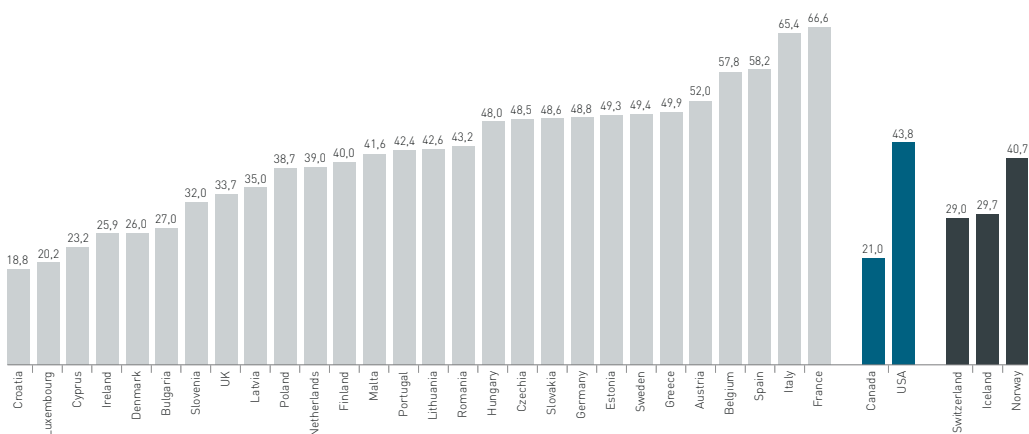
Seit 1. Jänner gelten die neuen Gesetze zur Steuerreform 2016. Eine überfällige Tarifierpassung bei der Lohnsteuer wird mit zusätzlichen Belastungen, wie z. B. der Mehrwertsteuererhöhung auf Beherbergung, gegenfinanziert.

Die Prodingler Steuerberatung kritisiert, dass die Steuerreform nicht für umfassende Entlastungen und Strukturreformen genutzt wurde. Die angekündigte ausgabenseitige Reform wurde wieder nur mit neuen Steuern beschlossen und kolportierte Einsparungen sind ohne konkrete Schritte offen geblieben. Erhöhte Steuern in einem Hochsteuerland mit einer Abgabenquote von 44,1 Prozent sind eine klare Themenverfehlung und ein Fauxpas gegenüber dem Tourismusstandort Österreich. Beim Thema „Fiskalpolitik“ liegt Österreich nur am 59. Platz von insgesamt 61 Ländern (Standort-ranking des Schweizer Instituts für Management-Entwicklung IMD). Das Ausgabeverhalten des Staates sowie die Belastungen durch öffentliche Regulierung und Bürokratie werden daher seit Jahren zurecht kritisiert.

„Österreichs Abgabenquote beträgt derzeit 44,1 %. Damit haben wir die vierthöchste Abgabenquote Europas.“

Im internationalen Reiseverkehr zählt die Alpenrepublik nach wie vor zu den tourismusintensivsten Ländern. Mit 39,4 Millionen Ankünften und 135,2 Millionen Nächtigungen im Kalenderjahr 2015 erwirtschaften Tourismus- und Freizeitwirtschaft an direkter und indirekter Wertschöpfung 48,24 Milliarden Euro (= 15 Prozent des BIP). Bei einem Exportanteil von 60 Prozent am BIP spielt der Tourismus naturgemäß eine maßgebliche Rolle. Mit seinen Überschüssen in der Dienstleistungsbilanz gleicht er das heimische Handelsbilanzdefizit dauerhaft aus.

Gesamtsteuerlast der Unternehmen



Tourismusbetriebe sind im Hochsteuerland Österreich schwer belastet. In Österreich beträgt die „Total Tax Rate“ 52 Prozent. In 23 EU-Staaten haben Unternehmen eine geringere Steuerlast als in Österreich.

Die Prodingler Steuerberatung kritisiert, dass das Projekt Steuerreform 2016 nicht für umfassende Entlastungen und Strukturreformen genutzt wurde. Nur ein Fünftel der Entlastung wird durch ausgabenseitige Einsparungen finanziert – und auch hier sind die konkreten Schritte offen!

Zusätzliche Mehrbelastung für ein 100 Betten Ferienhotel durch Gesetze und Verordnungen in den letzten Jahren, in Euro:

Einführung der Auflösungsabgabe _____	bis 8.000,-
Streichung der Energieabgabenrückvergütung _____	65.000,-
Behördliche Brandschutzanbindung _____	12.000,-
Anbindung und Ausstattung einer Telefonausrüstung in den Liften _____	8.000,-
Grunderwerbssteuer (einmalig) _____	15.000,-
GPLA Prüfungen/Verschärfte Strafen _____	20.000,-
Auflagen zur Betriebsanlagenprüfung (inkl. Brandschutz etc.) _____	140.000,-
Registrierkassenpflicht _____	15.000,-
Rauchverbot _____	12.000,-
Allergene-Kennzeichnung _____	4.000,-

Mit der Stillstandspolitik muss sich die Tourismuswirtschaft auf eine längere Fastenzeit einstellen

Zu den Verlierern der Steuerreform 2016 gehört eindeutig die Hotellerie. So steigt zum einen ab 1. Mai der Umsatzsteuersatz für Nächtigungen von 10 auf 13 Prozent und zum anderen ist die Hotellerie von komplexeren Grunderwerbsteuerregelungen bei Betriebsübertragungen auf Nachfolger betroffen. Die Hotellerie mit ihrem betriebsnotwendigen Immobilieneigentum wird deutlich mehr belastet als andere Branchen.

So wurde neben der Anhebung der Immobilienertragsteuer um 20 Prozent (von 25 auf 30 Prozent) und umfassenden Änderungen der Grunderwerbsteuer auch die Aufteilung von steuerlich nicht abschreibbarem Grund und Boden festgelegt.

Weiteres wurde der Abschreibungszeitraum auf Abnutzung auf 40 Jahre erhöht, ohne Unterscheidung der baulichen und technischen Einrichtungen. Der Lebenszyklus (es kann kein Hotelzimmer 40 Jahre im Markt bestehen) und die Finanzierungszeit sind in der Praxis wesentlich kürzer. Diese Maßnahme bedroht ernsthaft die gewohnt hohe Dienstleistungsqualität in der österreichischen Hotellerie. Die Investitionslust ist den Betrieben abhanden gekommen und das Niveau der Investitionen ist unter jenes von 2007 gesunken. Durch die Reduktion des Abschreibungssatzes von 3 auf 2,5 Prozent p.a. ergibt sich eine jährliche Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage für alle Unternehmen, die Eigentümer von Immobilien sind (und diese im Betriebsvermögen halten) und die Räumlichkeiten nicht ausschließlich mieten bzw. pachten.

Schwachsinnige Arbeitszeitregelungen und ein enormer Bürokratieaufwand ermöglichen ein „Unternehmertum“ nicht mehr. Betriebe werden bürokratisch zu Tode gemartert.

Die KEST-Erhöhung: eine Belastung, da viele Hotels als GmbH organisiert sind

Die Erhöhung des Kapitalertragssteuersatzes auf 27,5 Prozent macht Kapitalgesellschaften aus steuerlicher Sicht unattraktiver. Bei einer jährlichen Vollausschüttung des Bilanzgewinnes ergibt sich bei Kapitalgesellschaften durch die KEST-Erhöhung letzten Endes eine durchschnittliche Steuerbelastung von 45,63 Prozent, und zwar 25 Prozent KÖSt auf Ebene der Kapitalgesellschaft sowie 27,5 Prozent KEST auf Ebene des Gesellschafters. Würde der gleiche Betrieb in Form eines Einzelunternehmens betrieben werden, ergibt sich im Vergleich der vollausschüttenden GmbH zum Einzelunternehmen (bei Vollausschöpfung des Gewinnfreibetrages gemäß § 10 EStG) die gleiche Steuerbelastung erst bei einem Gewinn des Betriebes in Höhe von 795.314 Euro (vor der Steuerreform betrug das Indifferenzergebnis 484.750 Euro). 60 Prozent der Hotelbetriebe firmieren als Kapitalgesellschaften, und aufgrund der staatlichen Planungsunsicherheiten ist es auch nicht zu empfehlen, die Gesellschaftsform einfach zu wechseln und z. B. in der Personengesellschaft eine private Haftung zu übernehmen. Alternativ bietet sich die GesmbH & CoKG an, aber dies sollte im Einzelfall genau überprüft werden.

Erschwerter Generationenwechsel in der Hotellerie

Ein Kernelement der Reform sind die neuen Steuerregeln für den Grunderwerb. Es wird künftig immer der Grundstückswert (adaptierter Verkehrswert) als Bemessungsgrundlage für unentgeltliche Erwerbe herangezogen (auch bei Erwerb im Familienverband – bis 31.12.2015 war es der dreifache Einheitswert). Hier kommt es zur Anwendung des neuen Stufentarifs, wobei die ersten 250.000,- Euro mit 0,5 Prozent, weitere 150.000,- Euro mit 2 Prozent und der darüber hinaus errechnete Grundstückswert mit 3,5 Prozent besteuert werden. Dabei kann der Grundstückswert als adaptierter Verkehrswert im Wege eines Pauschalverfahrens (Pauschalwertmodells) ermittelt oder aus dem jeweiligen Immobilienpreisspiegel der Statistik Austria abgeleitet werden. Ein geringerer gemeiner Wert kann vom Steuerpflichtigen zum Beispiel durch ein Schätzgutachten nachgewiesen werden.

Ein künftig sehr überlegtes Vorgehen erfordert die Änderung, wonach Grunderwerbsteuer ausgelöst wird, sofern 95 Prozent oder mehr der Anteile einer Personengesellschaft (Offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft) innerhalb von fünf Jahren übertragen werden, und zwar unabhängig davon, ob die Übertragung entgeltlich oder unentgeltlich bzw. ob die Übertragung(en) an eine oder mehrere Personen innerhalb von fünf Jahren erfolgt.

Zudem wurde der GrEst-Tatbestand der Anteilsvereinigung stark verschärft. Konnte vor dem Steuerreformgesetz die GrEst durch Zurückhalten eines Zwerganteiles von 0,1 Prozent noch vermieden werden, so muss ab 01.01.2016 der Zwerganteil bereits ein Ausmaß von mehr als 5 Prozent erreichen, da der Tatbestand der Anteilsvereinigung bereits bei einer Konzentration von 95 Prozent der Anteile an einer Gesellschaft in einer Hand ausgelöst wird. Zudem wurde dieser Tatbestand auch auf die Personengesellschaften ausgeweitet.

Betriebsübergabe

Mit dem Steuerreformgesetz werden unentgeltliche bzw. teilentgeltliche Erwerbe von Hotelbetrieben, Teilbetrieben und Sonderbetriebsvermögen unter strengen Voraussetzungen dreifach begünstigt. Zum einen wurde der Freibetrag von 365.000,- auf 900.000,- Euro angehoben. Zum anderen wird bei unentgeltlichen Erwerben – also in Fällen, bei denen die Gegenleistung maximal 30 Prozent des erhaltenen Grundstückswertes beträgt – der jeweilige Grundstückswert nach Abzug des Freibetrags mit dem bereits beschriebenen Stufentarif versteuert. Dabei kommt es für den unentgeltlichen Teil jeweils zu einer maximalen Deckelung der Grunderwerbsteuer von 0,5 Prozent des unentgeltlich erhaltenen Grundstückswertes. Durch lautstarke Proteste wurde das Regierungsvorhaben einer Erhöhung um das Siebenfache auf 3,5 Prozent (!) vermieden.

Betriebsübertragungen an begünstigte Personen des Familienverbandes sind unabhängig von Gegenleistungen immer als unentgeltlich einzustufen. Wenn der Erwerber jedoch innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb das Vermögen überträgt, betriebsfremden Zwecken zuführt oder den (Teil-)Betrieb aufgibt, kommt es zur nachträglichen Beseitigung der ursprünglich gewährten Begünstigungen.

Fallbeispiel:

Unternehmensbeschreibung, Grunderwerbsteuer



BUNDESLAND:
SALZBURG



KATEGORIE:
4-STERNE



SAISONEN:
GANZJÄHRIG



BETTEN:
CA. 140

Der 3-fache Einheitswert für das Hotel beläuft sich auf rd. 2,3 Mio Euro. Somit ergab sich nach der bis 2015 gültigen Regelung eine Grunderwerbsteuer in Höhe von 38.700,- Euro. Nach der ab 2016 gültigen Regelung beträgt der Grundstückswert des Unternehmens rd. 13,7 Mio Euro. Die mittels Stufentarif berechnete Grunderwerbsteuer würde über 400.000,- Euro betragen, wird jedoch mit 68.500,- Euro gedeckelt. Trotz Deckelung erhöht sich die Steuerlast durch die Steuerreform in diesem Fall um 29.800,- Euro.

Fallbeispiel Grunderwerbsteuer:

Grunderwerbsteuer ALT (bis 2015)	
3-facher Einheitswert	2,3 Mio Euro
Freibetrag	365.000,- Euro
Grunderwerbsteuer 2% (nahes Verwandtschaftsverhältnis)	38.700,- Euro
Grunderwerbsteuer NEU (ab 2016)	
Grundstückswert	13,7 Mio Euro
Freibetrag	900.000,- Euro
Grunderwerbsteuer Stufentarif (nahes Verwandtschaftsverhältnis)	438.250,- Euro
Deckelung	68.500,- Euro
Differenz	29.800,- Euro

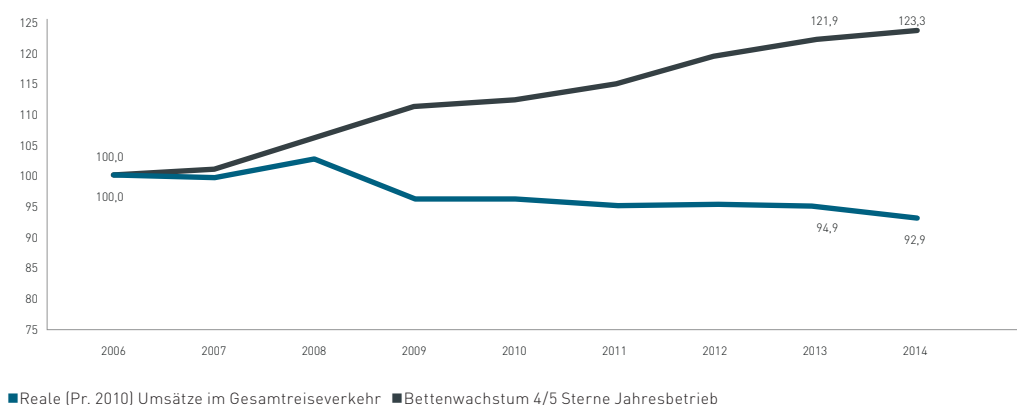
*Anmerkung: gerundete Werte

Kapitalintensität und Profitabilität in der Hotellerie

Das Sensibilisieren politischer Akteure für die Lage und Bedeutung der Hotellerie gelingt nur (oder: am ehesten) über die positiven Nächtigungszahlen. Doch überstrahlen die steigenden Nächtigungsergebnisse zumeist jede tiefere Analyse der betriebswirtschaftlichen Situation. Diese ist durch folgendes Dilemma gekennzeichnet: Durch das seit Jahren wachsende Bettenangebot sinkt die Auslastung, wodurch wiederum die Zimmerpreise unter Druck geraten. Die steigenden Nächtigungszahlen werden letztlich durch massive Preisnachlässe erkauft. Das Nächtigungsplus 2015 ist zusätzlich ein ziemlich urbanes Phänomen, getragen zu einem guten Teil von Wien (2015: plus 5,9 Prozent, Sommer 2015: plus 7,1 Prozent).

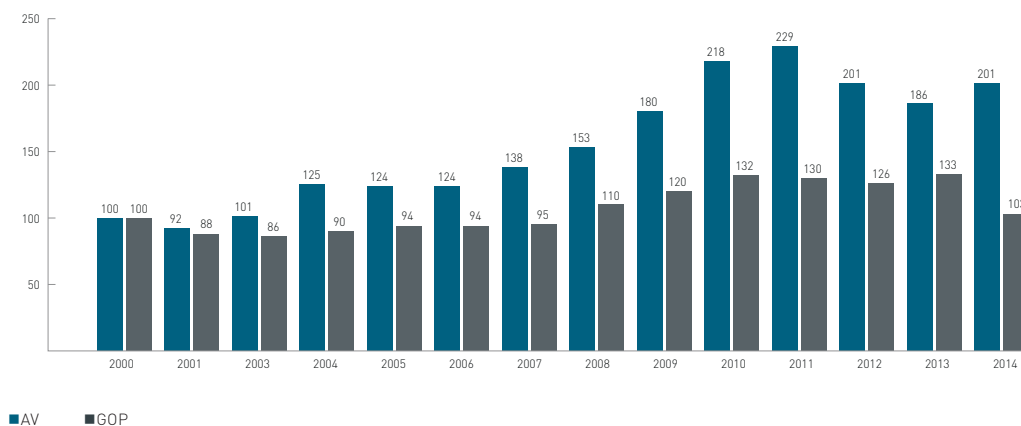
Der jüngste Tourismusbericht des Wirtschaftsministeriums bringt es auf den Punkt: Die realen, also inflationsbereinigten Umsätze gehen stetig zurück, die Gäste geben im Urlaub weniger aus. Längerfristig betrachtet lagen die Tourismusumsätze im Jahr 2014 um 7,1 Prozent unter dem Niveau von 2006 und waren sogar um 3,2 Prozent niedriger als im Krisenjahr 2009! Die Schere zwischen steigenden Kosten und geringeren Einnahmen geht weiter auf. Aufgrund des wetterbedingt guten Sommerhalbjahres 2015 kam es aber erstmals zu geringen durchschnittlichen Preissteigerungen.

Reale Umsätze im Gesamtreiseverkehr vs. Bettenwachstum 4/5 Sterne-Hotellerie



Quelle: Bericht des Expertenbeirats „Tourismusstrategie“, Statistik Austria

Anlagevermögen versus Gross Operating Profit (GOP) in der 4/5 Sterne-Hotellerie



Während das durchschnittliche Anlagevermögen um 101 % gestiegen ist, konnte der GOP nur um 3% zulegen.

2014 ist der GOP (Gross Operating Profit) auf knapp über 20 Prozent der Einnahmen zurückgegangen. Die Bettenzahl stieg zwischen 2006 und 2014 allein in der 4/5-Sterne-Hotellerie um 23 Prozent. Im selben Zeitraum erhöhte sich die Produktivität anderer Wirtschaftsbereiche, doch infolge der sinkenden Umsätze hinkt der Tourismus deutlich hinterher. Mit anderen Worten: Der Tourismus hat in ein Produkt investiert, für welches der Markt nicht mehr bereit ist, das gleiche wie vor einigen Jahren zu zahlen.

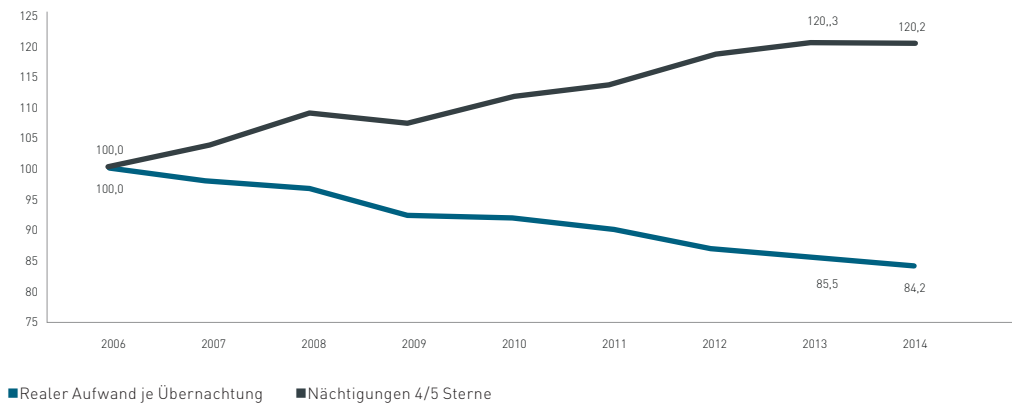
Quelle: ÖHT



Nur die Nächtigungszahlen sorgen für eine positive politische Stimmung

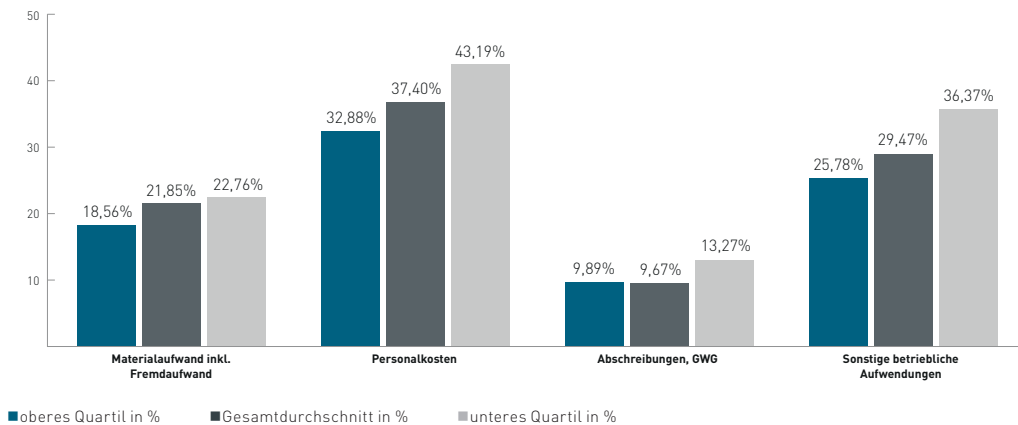
Das Minus bei den Gästerausgaben je Nächtigung ist leider noch eindrucksvoller: Die Ausgaben sind seit 2006 um 15,8 Prozent zurückgegangen. Auffällig sind dabei auch die zusätzlichen Verschiebungen innerhalb der Unterkunfts-kategorien - dies jedoch ohne spürbare Mehreinnahmen. Lag der Anteil der Übernachtungen in 2/1-Sterne-Hotels 1995 noch bei 16,1 Prozent und in 4/5-Sterne-Hotels bei 21,6 Prozent, so hat sich diese Verteilung zugunsten der höherwertigen Kategorien verschoben (2015: 7,8 Prozent in 2/1 Sterne- und 36,3 Prozent in 4/5-Sterne-Betrieben). Das zeigt, dass das österreichische Tourismusprodukt einem extrem starken Wettbewerb ausgesetzt ist. Die international sinkenden Marktanteile unterstreichen diese Einschätzung.

Realer Aufwand/Nächtigung vs. Nächtigungen 4/5 Sterne-Hotellerie



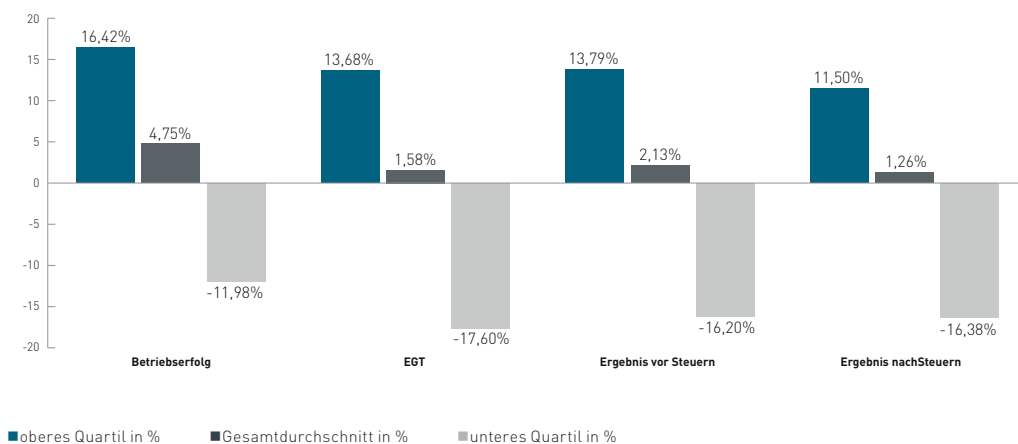
Der Wirtschaftsbericht spricht von sogenannten „Verbilligungstendenzen“ (während die Anzahl der Nächtigungen im 4/5-Sterne-Bereich um über 20 Prozent gestiegen ist, ist der Aufwand des Gastes um 15,8 Prozent gefallen) – Realer Aufwand je Übernachtung: Qualitätsindikator für die gesamten Ausgaben eines Gastes für Unterkunft, Verpflegung, An-/Abreise und andere Nebenausgaben je Nacht des Aufenthaltes.

Kosten- und Leistungsstruktur der Hotellerie



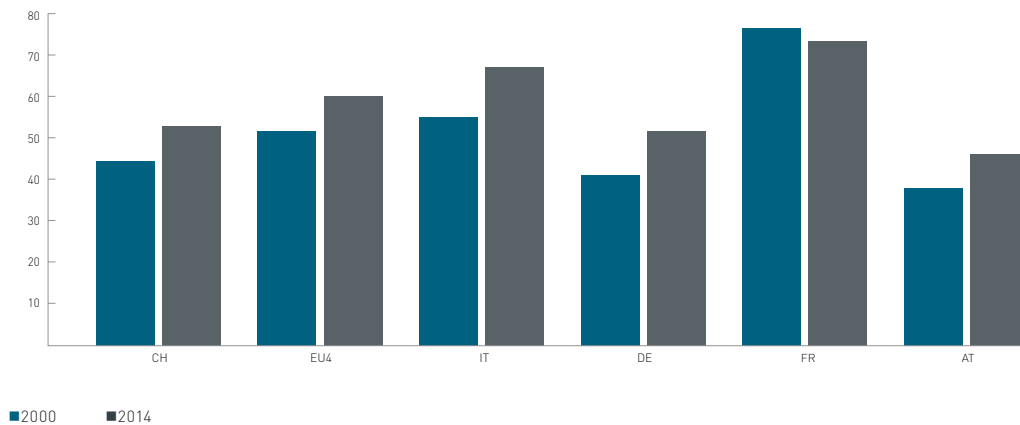
In dienstleistungsintensiven Branchen wie eben der Hotellerie betragen die Mitarbeiterkosten zwischen 35 und 45 Prozent der Betriebseinnahmen.

Kosten- und Leistungsstruktur der Hotellerie



Wie die Bilanzzahlen für das Jahr 2014 zeigen, sind allein die niedrigen Zinsen für einige wenige ausgeglichene Bilanzen verantwortlich.

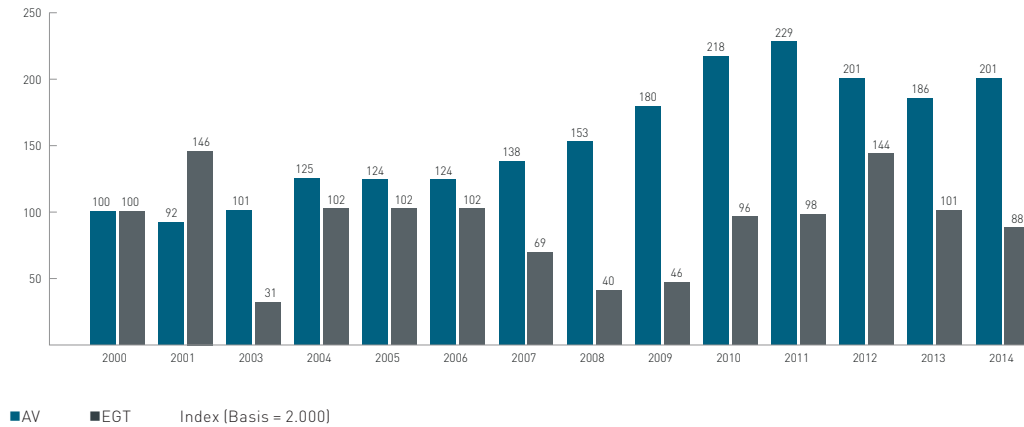
Betriebsgröße in der Hotellerie (2000 vs. 2014)



Die durchschnittliche Betriebsgröße lag im Jahr 2014 bei rund 47 Betten pro Betrieb. Damit waren die Betriebe in der heimischen Hotellerie im Vergleich mit Italien, Deutschland, Frankreich und der Schweiz kleiner strukturiert und daher weniger leistungsfähig.

Anlagevermögen versus EGT in der 4/5 Sterne-Hotellerie

Während das durchschnittliche Anlagevermögen um 101 % gestiegen ist, verlor das EGT 12 %.

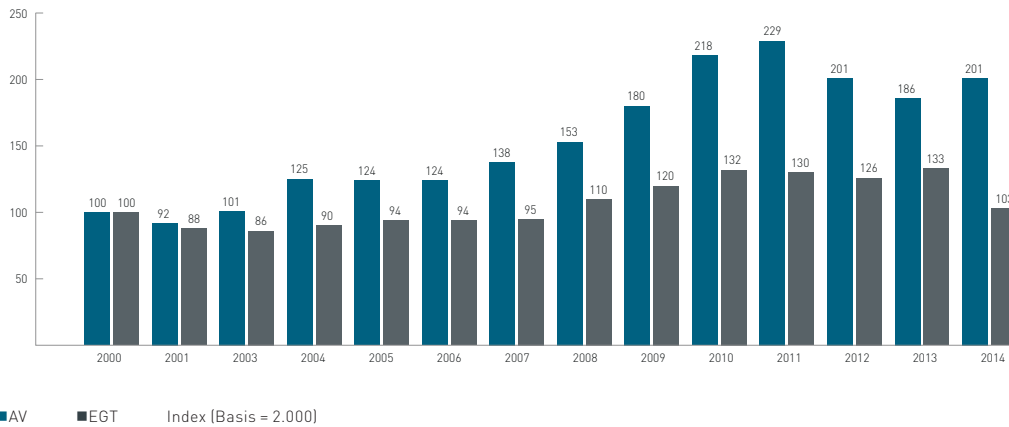


Die Hotellerie ist eine der anlage- und kapitalintensivsten Branchen

Während das durchschnittliche Anlagevermögen laut Österreichischer Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) von 2000 bis 2014 um 101 Prozent gestiegen ist, verlor das Vorsteuerergebnis EGT 12 Prozent. Der Referenzzinssatz EURIBOR ging in diesen Jahren von 3,34 auf 0,08 Prozent zurück! Investitionen wurden ohne spürbaren Erfolg für die Betriebe durchgeführt. Es wurde zu teuer gebaut, ohne die Wirtschaftlichkeit von Investitionen zu berücksichtigen.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer verringerte sich fast um einen Tag auf derzeit 3,4 Tage. Im selben Zeitraum sind die Zimmereinheiten im Schnitt um 3 m² größer geworden. Das Mehr an Gästekomfort hat sich wirtschaftlich nicht ausgezahlt. Daher müssen künftige Investitionen nach einem Wirtschaftlichkeitsparameter genau geprüft werden! Weiters sollte bei getätigten Investitionen eine fiskalpolitische Rechtssicherheit gegeben sein.

Anlagevermögen versus Gross Operating Profit (GOP) in der 4/5 Sterne-Hotellerie



Während das durchschnittliche Anlagevermögen um 101 % gestiegen ist, konnte der GOP nur um 3 %! zulegen.

Arbeitskosten senken!

Die Dienstleistungen in der Hotellerie werden dem Gast direkt durch die Mitarbeiter erbracht. Der direkte Gästekontakt führt dazu, dass die Arbeitskosten für die Branche von zentraler Bedeutung sind. Denn die Qualität der erbrachten Leistungen hängt entscheidend von den Qualifikationen und den Lohnstückkosten der Beschäftigten ab.

Großer Reformbedarf zugunsten des Tourismusstandortes besteht jedenfalls bei den Arbeitszusatzkosten. Die Finanzierung von Bund, Ländern und Gemeinden profitiert von der Besteuerung der menschlichen Arbeit. Zusätzlich hängt das gesamte Sozialsystem an diesen lohnabhängigen Abgaben. Die Summe aus Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen macht in Österreich 49,5 Prozent der gesamten Lohnkosten aus (2015). Im OECD-Durchschnitt beträgt die Gesamtlast an Steuern und Abgaben nur 35,9 Prozent der Arbeitskosten. Österreich sorgt damit bei den Arbeitskosten für die zweithöchste Gesamtlast an Steuern und Abgaben aller OECD-Staaten. Diese Situation wird zunehmend zum Problem für den Wirtschaftsstandort. Nirgendwo in Westeuropa stiegen die Arbeitskosten zuletzt so stark wie in Österreich. Sogar einige ostmitteleuropäische Länder konnten Österreich auf die Plätze verweisen. Es darf sich daher niemand wundern, dass Österreich bei Wachstum und Arbeitslosigkeit in der EU-Statistik sukzessive nach hinten durchgereicht wird. Es ist nachgewiesen, dass es einen Zusammenhang zwischen der Belastung des Faktors Arbeit und der Arbeitslosigkeit gibt.

Quelle: ÖHT



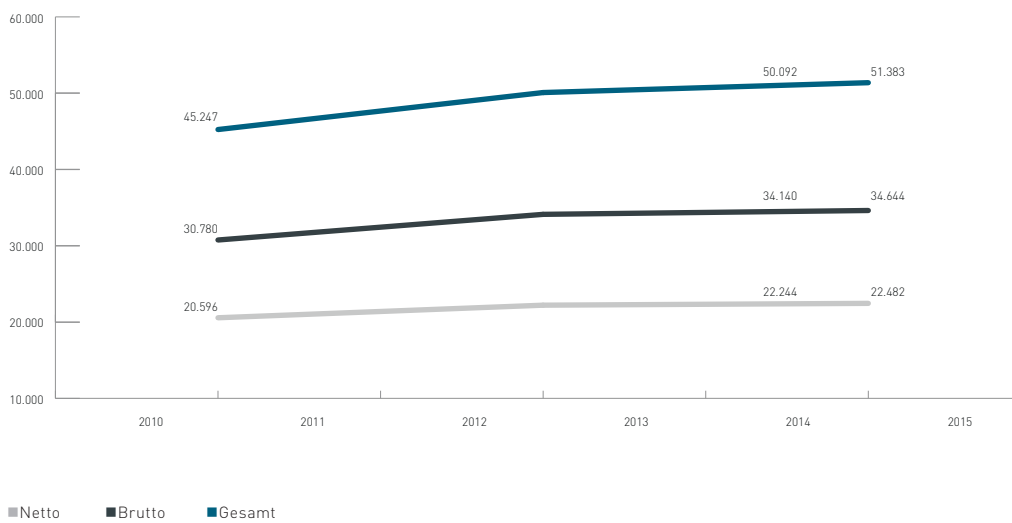
Zwar dürfte die Abgabesumme nach der Steuerreform wieder auf unter 48 Prozent sinken, aber ein Stockerlplatz bleibt uns weiterhin erhalten. Die kalte Progression wird dafür sorgen, dass dieser Prozentsatz wieder kräftigt steigt!

Mitarbeiterkostenaufstellung Oberkellner, 5-Tage-Woche, 48 Stunden, 35 Übst./Monat

Jahr	2010	in %	2015	in %	2016	in %
Nettobezug	1.716,39		1.873,54		1.971,01	
SV-AN/DN	476,11		534,72		532,37	
Lohnsteuer	372,50		478,74		383,62	
Bruttoentgelt	2.565,00	49,44 %	2.887,00	54,09 %	2.887,00	46,47 %
SV-AG/DG	567,67		676,62		676,03	
DB, DZ, Kommunalsteuer	203,41		228,94		228,94	
Summe	3.336,08	94,37 %	3792,56	102,43 %	3.791,97	92,39 %
Sonderzahlungen 13/14	327,98		368,96		368,96	
LNK Sonderzahlungen	100,56		112,38		112,31	
Summe	3.764,62		4.273,90		4.273,24	

Lohnkosten in % von monatlichen Nettobezug des Mitarbeiters berechnet. Auswirkungen der Lohnsteuersenkung 2016. Auf 100 Euro Bruttoverdienst entfielen für den AN zusätzlich 46,47 Euro Lohnnebenkosten

Oberkellner real



Mit der Steuerreform 2016 sinkt bei der Lohn- und Einkommensteuer der Einstiegssteuersatz von 36,5 Prozent auf 25 Prozent. Gleichzeitig wird mit der Erhöhung von drei auf sechs Tarifstufen die Progression verflacht. Dieser Effekt bewirkt konkret, dass ein Oberkellner, der 2015 monatlich netto 1.873,54 Euro verdient hat, ab 2016 nun 1.971,01 Euro auf sein Konto überwiesen bekommt. Brutto verdient er dabei 2.887,00 Euro, und der Hotelier muss weitere 904,97 Euro an Lohnkosten (SV-AG/DG, DB, DZ, Kommunalsteuer) abführen. Aliquot müssen die Sonderzahlungen (13. und 14. inkl. Lohnnebenkosten) ebenfalls mit 481,27 Euro pro Monat mitberücksichtigt werden.

Somit kostet dieser Mitarbeiter dem Unternehmer insgesamt 4.273,24 Euro pro Monat. Die Bruttolohnkosten vom monatlichen Nettolohn betragen daher über 100 Prozent!!

Über die Jahre sind nämlich auch die Belastungen durch Sozialversicherung und die sogenannten Dienstgeberbeiträge kräftig angewachsen. In der Realität sind für den Arbeitnehmer das Nettogehalt und für den Arbeitgeber die Lohnkosten entscheidend. Auf dem Lohnzettel ist nicht ersichtlich, dass z. B. bei diesem Oberkellner annähernd derselbe monatliche Betrag an Staat, Länder und Gemeinden geht.

Was Hoteliers und Beschäftigte weiterhin schlecht schlafen lässt

Wenn Leistungen am Gast weiterhin in der für die Tourismusbranche bekannten Qualität sichergestellt werden sollen, dann sind größere Entlastungen des Faktors Arbeit jetzt überfällig! Die „größte Steuerreform“ darf also nicht mit der Tarifierpassung 2016 enden. Sie muss die allgemein leistungsfeindliche Überbesteuerung von Arbeit deutlich reduzieren, die dazu führt, dass dieser Oberkellner die Hälfte seines Einkommens an den Staat abführen muss (46,47 Prozent).

Der oben erwähnte Mitarbeiter kostet in seiner produktiven Leistungszeit über 30,- Euro pro Stunde (inklusive Urlaub, Feiertage, Krankenstand). Ein Industrieroboter schlägt mit nur 6,- Euro pro Stunde zu Buche. Die persönliche Dienstleistung und die räumliche Standortgebundenheit der Hotellerie lassen eine Produktionsverlagerung nicht zu.

Sozialversicherungswerte für 2016

Höchstbeitragsgrundlage in EUR	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	–	4.860,00	162,00
Sonderzahlungen ¹⁾	9.720,00	–	–
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	–	5.670,00	–
Geringfügigkeitsgrenze	–	415,72	31,92

Beitragsätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter/Angestellte			
Unfallversicherung	1,30 %	1,30 % ³⁾	–
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,85 %	3,85 %	4,00 % ²⁾
Gesamt	39,60 %	21,48 %	18,12 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	–
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,30 %	1,30 % ³⁾	–
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	6,85 %	3,35 %	3,50 % ²⁾
Gesamt	38,60 %	20,98 %	17,62 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	–
Auflösungsabgabe			
Bei DG-Kündigung/einvernehmlicher Auflösung		121,00 EUR	–
Pensionisten			
Krankenversicherung = gesamt	5,10 %	–	5,10 %
Geringfügig Beschäftigte			
Arbeiter		17,70 %	14,20 %
Angestellte		17,70 %	13,65 %
Freie Dienstnehmer		17,70 %	14,20 %
BV-Beitrag („Abfertigung neu“)		1,53 %	–
Selbstversicherung (Opting In)		58,68 EUR monatlich	

- 1) Für Sonderzahlungen verringern sich die Beitragssätze bei Arbeitern und Angestellten um 1 % (DN-Anteil) bzw. 0,5 % (DG-Anteil), bei freien Dienstnehmern nur der DN-Anteil um 0,5 %.
- 2) Der 3 %ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) beträgt für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug bis 1.311 EUR Null, über 1.311 EUR bis 1.430 EUR: 1 % und über 1.430 EUR bis 1.609 EUR: 2 %
- 3) entfällt bei über 60-jährigen Beschäftigten
- 4) UV 1,3 % (entfällt bei über 60-jährigen geringfügig Beschäftigten) zzgl. pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 %
- 5) zzgl. 0,5 % Arbeiterkammerumlage



Durch eine bescheidene Entlastung beim Insolvenz-Entgeltsicherungsfonds um 0,1 Prozent erspart sich der Arbeitgeber (2016) bei diesem Mitarbeiter zwar 1,75 Euro pro Monat, doch ist das bei einer dermaßen enormen Abgabenlast einfach lächerlich wenig.

Die Lohnkosten werden zwar, wie die Regierung in Aussicht stellt, 2017/18 beim Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) um 0,4 Prozent (2017) und weitere 0,2 Prozent (2018) gesenkt. Aber diese Senkungen fallen bei weitem zu kurz aus! Im aktuellen Regierungsprogramm ist die „Prüfung und Auslotung der Potenziale zur Senkung der Lohnkosten unter den Gesichtspunkten der Effizienz und Kostenwahrheit“ jedenfalls ausdrücklich vorgesehen. Rasches Handeln ist für den Tourismusstandort Österreich gerade in diesem Bereich wichtiger denn je: Die steigenden Arbeitszusatzkosten verschlechtern die Wettbewerbsposition deutlich.



Was ist zu tun?

Einfachere, pauschalisierte Abführung der Lohnkosten

Vorrangiges Ziel muss es sein, die vorhandenen finanziellen Spielräume zur Senkung der Lohnkosten endlich zu nutzen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusunternehmen spürbar zu verbessern.

Als Provinger Steuerberatung, die tausende Tourismusmitarbeiter im jetzigen komplizierten Steuersystem verrechnen muss, fordern wir als einen ersten Schritt eine einfachere und pauschalisierte Abführung der Lohnkosten, Zusammenführung des Dienstgeber- und des Dienstnehmeranteils sowie der Kommunalsteuer. Auf dem Lohnzettel sollten als Bruttolohn die gesamten Lohnkosten ausgewiesen werden, ebenso wie die gesamten Sozialversicherungskosten und Steuern.

Notwendigkeit: Eine Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen für alle Lohnabgaben sollte das oberste Ziel sein!

Die Lohnverrechnung ist in manchen Bereichen so schwer durchschaubar, dass keiner mehr die Haftung dafür übernehmen möchte. Hohe Nachzahlungen bei Prüfungen infolge Rechtszersplitterung sowie oft nicht nachvollziehbarer Ausnahmebestimmungen sind die nicht länger akzeptable Folge. Die Krankenkassen heben derzeit sämtliche SV-Beiträge ein (Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, Kammer- und Wohnbauförderungsbeiträge, Administration des Kinderbetreuungsgeldes). Die Finanzämter sind für die Erhebung der Lohnsteuer und partiell der Lohnnebenkosten (DB, DZ) zuständig. Zusätzlich sind die Gemeinden in die Einhebung der Kommunalsteuer sowie in Wien der U-Bahn-Abgabe eingebunden.

Die erwähnten hohen Nachzahlungen bei Prüfungen infolge dieser Rechtszersplitterung und praktisch oft unvollziehbarer Ausnahmebestimmungen beschäftigen Finanzverwaltung und Sozialversicherungsträger.

Für die Einhebung dieser Lohnkomponenten erhält die Krankenkasse eine Verwaltungsabgeltung von 300 Millionen Euro. Eine pauschale Abführung könnte dieses Körpergeld einsparen und weitere 150 Millionen Euro Ersparungen bringen. Die Zusammenlegung der 19 Krankenversicherungsträger, der 5 Pensionsversicherungsträger und der 4 Unfallversicherungsträger wird mit Sicherheit kommen müssen. Gemeinsam administrieren sie mehr als 360 Sozialversicherungs-Beitragsgruppen! Die Zeit sollte jetzt für eine Reform genützt werden.

Arbeitsplätze sichern: Lohnkosten senken

Vorrangiges Ziel muss es sein, die Gesamtbelastung von Löhnen mit Steuern und Abgaben stufenweise auf den OECD-Schnitt von 35,9 Prozent zu senken.

Notwendigkeit: Die Auflösungsabgabe von 121,- Euro sollte aus Gründen der Vereinfachung und aus systematischen Überlegungen heraus ersatzlos eliminiert werden. Ein Hotelbetrieb, der eine Investition tätigt und die Wirtschaft damit ankurbelt, muss vor der Um- bzw. Bauzeit zusätzlich 5.000,- Euro an Auflösungsabgabe für die freigestellte Mitarbeit bezahlen (kurze Betriebsschließung).

Abstand vom Raubrittertum und Neuregelung der „kalten Progression“

Der Staat verdiente an der zusätzlich eingenommenen Lohnsteuer unter dem Stichwort „kalte Progression“ über Jahre kräftig mit und gab dieses Geld gleichzeitig im Wege höherer Staatsausgaben fleißig aus. Gnädigerweise erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das ihnen in den letzten Jahren vorenthaltene Geld bei der Steuerreform 2016 zurück.

Schon in wenigen Jahren wird die kalte Progression dazu führen, dass der Effekt der aktuellen Steuerreform wieder verpufft. Die Lösung dafür ist einfach: eine automatische Valorisierung der Tarifstufen. Ohne Automatisierung muss alle vier bis sechs Jahre per „Reform“ angepasst werden. Bei einem Wahlzyklus von fünf Jahren ist dies aber äußerst problematisch.

Notwendigkeit: Als weiteres Beispiel für kostenbewussteres Wirtschaften sollte eine zweckgebundene Wohnbauförderung dienen. Bei Negativzinssätzen könnten die Länder die Ausfallrisiken selber stemmen.

Bei den Kammerumlagen ist zu fragen, ob nicht ein leistungs- und serviceorientiertes Abrechnungssystem effizienter wäre. Das automatische Mitwachsen der Kammerumlage bei KV-Abschlüssen ist ebenfalls ein Relikt aus der Vergangenheit.

Falsche Steuerstruktur zwischen Arbeit und Ressourcen ausgleichen

Österreich liegt, wie schon erwähnt, bei der Abgabenlast auf Arbeit weiter im Spitzfeld der OECD. Mit 49,5 Prozent Abgabenlast liegt unser Land auf Platz zwei der 34 OECD-Mitgliedsstaaten. Auf Platz eins findet sich Belgien mit 55,3 Prozent. Im OECD-Schnitt beträgt die Abgabenlast 35,9 Prozent. Österreich verzeichnet im deutschsprachigen OECD-Raum die größte Erhöhung. In Deutschland (Rang drei im Ranking) blieb der Wert mit 49,3 Prozent zum Vorjahr stabil, auch in der Schweiz änderte sich mit 22,2 Prozent der Gesamtarbeitskosten wenig.

Auf der anderen Seite sollten Emissionen und Ressourcenverbrauch reduziert werden, um einen Beitrag gegen den Klimawandel zu leisten. Energiekosten und somit auch die Energiesteuern sind aber tendenziell sinkend und betragen nur einen Bruchteil der Abgabenlast auf Arbeit.

Notwendigkeit: Wir schlagen vor, die Abgabenlast auf den OECD-Schnitt zurückzuführen. Die „entgangenen“ Staatseinnahmen könnten durch höhere Steuern auf Finanztransaktionen, Emissionen, Alkohol und Tabak kompensiert werden, verbunden mit geringeren Steuerhinterziehungen im Inland (Registrierkassen) und einer effizienteren Handhabung von Gewinnverlagerungen ins Ausland (Airbnb).

Flexibilität der Arbeit

Die derzeitigen Zuverdienstgrenzen in Kombination mit Familienbeihilfe, Stipendium, Arbeitslosengeld und Alterspension gehören an die Bedürfnisse der neuen Arbeitswelt angepasst. Insbesondere der Tourismus mit seinen Saisonspitzen und seinem temporären Geschäftsaufkommen bietet sich für flexible Beschäftigungen an.

Den Betrieben sollte die Umsetzung flexibler Arbeitszeitmodelle auf Betriebsebene ermöglicht werden. Mehrfachversicherungen gelten zurecht als Hemmschuh für mehr Engagement. Es gibt arbeitswillige Pensionisten, die aus Ärger über die Mehrfachversicherung einer Beschäftigung in der Hotellerie nicht nachgehen. Das neue Pensionspaket sieht sogar eine Verschärfung vor. Wer arbeitet und eine Pension bezieht, dem droht ab einem bestimmten Einkommen eine Kürzung.

Die Schaffung einer pauschalen Abgabe auf Entgeltansprüche kurzfristiger Aushilfen in Höhe von 20 Prozent, welche sowohl die Sozialversicherung als auch die Lohnsteuer abdeckt, wäre eine wesentliche Erleichterung für die Hotelbetriebe (Endbesteuerung).

Der Pensions-Bonus für Arbeiten über das gesetzliche Pensionsalter hinaus hat im Tourismus keine Wirkung, da schon heute niemand über die Regelpensionsgrenzen arbeitet. Anreize für Bezieher einer Pension (ab 60 Jahren für Frauen und ab 65 Jahren bei Männern), die fallweise arbeiten wollen, wären eine sinnvolle Maßnahme.

In vielen Bereichen der Mitarbeiterbeschäftigung fehlt es an Rechtssicherheit. Untragbare administrative Zustände, die noch dazu ein hohes Haftungsrisiko für Dienstgeber beinhalten, müssen beseitigt werden. Meist liegt das Haftungspotenzial nicht in der Lohnverrechnung selbst, sondern in unklaren Rechtsfragen und mangelnder Rechtssicherheit „im Umkreis bzw. im Vorfeld“ der eigentlichen Lohnverrechnung.

Einige Themen und Kuriositäten aus unserer Praxis:

- Feiertage, an denen gearbeitet wird, müssen in dem Monat ausbezahlt werden in dem diese anfallen. Obwohl man Feiertage eigentlich durchrechnen und am Ende der Saison ausbezahlen kann, müssen diese steuerlich monatlich abgerechnet werden, wenn es im Auszahlungsmonat keine Feiertage gibt. Sie müssen nämlich steuerpflichtig abgerechnet werden.
- Die Aufzeichnungspflicht bezüglich Zeitkonto bei Unter- bzw. Überschreitung der Nacht- und Wochenruhe ist ohne eine externe Software und Abrechnungsfirma nicht mehr zu administrieren.
- Arbeitnehmer müssen Dienstpläne, Arbeitszeitnachweise und Arbeitszeitkonto jeweils unterschreiben. Das Handling ist kaum zu bewerkstelligen, da die Administration hier einfach zu umfangreich ist.

Die Erhöhung der USt. von 10 auf 13 Prozent ist ein Schuss ins Knie und bremst Investitionen, Innovation und Beschäftigung

Die Erhöhung der Umsatzsteuer von 10 auf 13 Prozent, eine der größten fiskalpolitischen Fehlentscheidungen dieser Legislaturperiode, steht auch im Widerspruch zu dem bereits im Jahr 1997 vom Europäischen Parlament mit großer Mehrheit verabschiedeten Bericht an die Kommission, in welchem ein einheitlicher ermäßigter Steuersatz von 5,5 Prozent verlangt wird. Ein reduzierter Satz für die Hotellerie ist in der EU keine Ausnahme, sondern eher der Normalfall (die meisten USt.-Sätze liegen unter 10 Prozent). Bereits 23 EU-Staaten, darunter Deutschland und alle übrigen Anrainerstaaten Deutschlands, haben diesen Satz gesenkt. In der Schweiz beträgt der Steuersatz auf Beherbergung 3,8 Prozent.

Buchungswerte/Doppelzimmer mit Frühstück (Kitzbüchel) in EUR	220,00
-15 % OTA Provision	33,00
-1 % Kreditkarte	2,20
- Ortstaxe (1,80 p. P. und Nacht)	3,60
Zimmerpreise ohne Ortstaxe	216,40
-10 % USt. Frühstück (20% = 43,28 EUR)	3,93
-13 % USt. Logis (80% = 173,12 EUR)	19,92
Nettoertrag	157,35

Buchungswerte/Doppelzimmer mit Frühstück (Garmisch) in EUR	220,00
-15 % OTA Provision	33,00
-1 % Kreditkarte	2,20
- 19 % USt. Frühstück (32,46 EUR)	6,17
Zimmerpreise ohne Frühstück	187,54
-7 % USt. Logis	12,27
Nettoertrag	166,36
Nettoertragsnachteil in EUR in Österreich	-9,01
Differenz in % auf Basis Kitzbühel	5,73 %

Ab 1. Mai 2016 liegt der Ertragsnachteil einer Buchung in einem Hotel in Österreich gegenüber einem Betrieb in Deutschland bei rund 5,73 Prozent.

Die Erhöhung der Umsatzsteuer ist im Tourismus seit Monaten Gegenstand heftiger Debatten. Die Erhöhung wird als wesentliche Belastung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Hotellerie im europäischen Vergleich angesehen. Es zeigt sich, dass es in einer stark konkurrierenden Branche zu keiner B2C-Preiselastizität kommt. Steuererhöhungen auf Endverbraucherpreise können nicht einfach an den Konsumenten weitergegeben werden.

Ein Beispiel für preissensitive Effekte: Die Schweizer Tourismusbranche muss nach dem „Frankenschock“ einen deutlichen Gästerückgang verkraften, da sich aufgrund des Wechselkurses das Urlaubsangebot verteuert hat.

In Ländern, in denen die Beherbergung mit weniger als 13 Prozent besteuert wird, lassen sich folgende Auswirkungen feststellen:

- Verbesserung der Ertrags- und Innenfinanzierungskraft,
- mehr Investitionen dank höherer Cashflows,
- Ausbau und Qualifizierung des Angebots,
- Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe,
- positive Effekte bei Zulieferern und Beschäftigung.

Alle durchgeführten Studien belegen, dass steuerreduzierende Maßnahmen einen stark positiven Effekt auf die touristische Nachfrage haben!

Notwendigkeit: Steuer senken und Konjunktur ankurbeln

Die USt. auf Beherbergung gehört auf 10 Prozent gesenkt. 2001 reduzierte der damalige Finanzminister den USt.-Satz auf zubereitete Speisen von 14 auf 10 Prozent. Der zuvor kurzzeitig (für sieben Monate) erhöhte Steuersatz sollte eine Ersatzlösung für die rechtswidrige Getränkesteuer sein. Die Vernunft siegte in diesem Fall!

AfA (Abschreibung für Abnutzung) oder eine lange Fastenzeit für Investitionen

Einer der Punkte, der die hart betroffene Tourismuswirtschaft besonders auf die Palme bringt, ist die unsensible und durchaus problematische Handhabung des Themas Abschreibung für Abnutzung (AfA). Lag der Abschreibungssatz bisher bei 3 Prozent (und bis einschließlich des Jahres 2000 sogar bei vier Prozent!), sinkt dieser für Betriebsgebäude nun auf 2,5 Prozent. Für zu „Wohnzwecke“ genutzte bzw. vermietete Firmengebäude wird der jährliche AfA-Satz darüber hinaus von 2 auf 1,5 Prozent gesenkt. Für Mitarbeiterunterkünfte bedeutet das eine Reduktion des AfA-Satzes um mindestens 25 Prozent - womit die Abschreibungsdauer von 50 auf 66,7 Jahre wächst. In manchen Fällen wird es sogar zu einer Halbierung des Satzes kommen.

Die Möglichkeit einer „funktionalen“ Abschreibung je nach tatsächlicher Entwertung, wie sie von den Vertretern der Tourismuswirtschaft wiederholt ins Spiel gebracht wurde, wird im Gesetz nicht berücksichtigt. Diese sollte vernünftigerweise für Gebäudeteile gelten, die einer schnelleren Abnutzung unterliegen, wie z. B. Sanitär-, Wellness- oder Saunaanlagen.

Die Lösung: Gebäudeinvestitionen im Bereich der Hotellerie oder der Gastronomie erscheinen bei der derzeitigen AfA von 2,5 Prozent wenig realistisch. Eine Möglichkeit wäre die Wiedereinführung der vorzeitigen Abschreibung in Höhe von 30 Prozent bzw. eine funktionale Abschreibung (nach funktionaler Gliederung werden einzelne Teile unterschiedlich abgeschrieben) von 10 Prozent des Herstellungsaufwandes. Der steuerliche Verlust, der sich beim Ansetzen am Erhaltungsaufwand sofort ergäbe, würde sich auf 10 Jahre verteilen (Wellness 15 Jahre).

Idee: IFB und Freibetrag für Gewinnbetriebe

»»» Der Investitionsfreibetrag ist ein zusätzlicher Abschreibungsposten neben der Normalabschreibung (40 Prozent auf Gebäude und 20 Prozent auf andere Investitionen). Dadurch kommt es je nach Höhe der Steuerprogression zu einem echten Steuerersparnis von 15 bis 20 Prozent bei der Herstellung von Gebäuden und von 10 Prozent bei allen übrigen Investitionen. Diese Maßnahme kurbelt auch die Bauwirtschaft enorm an! Das System des Gewinnfreibetrages, wie es derzeit für Einzelunternehmer und Personengesellschaften möglich ist, sollte auch auf Kapitalgesellschaften ausgedehnt werden.

Idee: Investitionsprämie für Verlustbetriebe

»»» Alternativ könnte man bei Verlustbetrieben eine steuerfreie Prämie für Investitionen (Investitionsprämie) in diesen Bereichen einführen. Diese wäre zwischen 6 und 8 Prozent der Investitionen anzusetzen.

Idee: Betriebsaufgabe

»»» Die Halbsatzbegünstigung und die Steuerfreiheit der stillen Reserven sollte für alle Betriebsaufgaben unabhängig vom Alter, nach dem Muster der über 60-Jährigen und der Erwerbsunfähigen, gelten. Nicht konkurrenzfähige Bettenkapazitäten würden früher ausscheiden. Es müssen steuerliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit Betriebe auch aus dem Markt ausscheiden dürfen. Aktuell wird selbst das diskriminiert.

Idee: Betriebsanlagenprüfungen

»»» sollten max. 12 Monate dauern. Sollte innerhalb dieses Zeitraums nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen keine Genehmigung erfolgen, dann gilt die Betriebsanlage als genehmigt.

Idee: Keine Ungleichbehandlung von Zinsen

»»» Unternehmer und Privatpersonen sind bereit, in die Hotellerie zu investieren und Kapital von außen zuzuführen. Wer aber sein Geld tatsächlich in den emotionsgeladenen Bereich „Tourismus“ einbringt, wird steuerlich benachteiligt: Wer Geld z. B. in Staatsanleihen investiert zahlt 27,5 Prozent Kapitalertragssteuer (KESt). Für die Zinsen aus einem dem Betrieb hingegenen Privatdarlehen müssen Anleger hingegen die volle Einkommensteuer, also bis zu 50 Prozent, bezahlen. Ein Privatdarlehen sollte daher ebenfalls mit 27,5 Prozent besteuert werden. Diese Regelung käme allen Wirtschaftsbetrieben zugute.

Idee: Aufwertungswahlrecht auf Hotelliegenschaften

»»» Als alternativen Gestaltungsvorschlag im Hinblick auf die Position „Eigenkapital“ regen wir ein Aufwertungswahlrecht hinsichtlich der Betriebsliegenschaften Grund und Boden sowie Gebäude an. Die Regelung wäre als eine Art Steuerkredit von Seiten des Staates zu interpretieren. Im Übrigen erscheint es sinnvoll, die mögliche Verschiebung der Versteuerung und Anhäufung stiller Reserven in Zukunft hintanzuhalten. Eine Aufwertungsvariante würde darin bestehen, Buchwert für Grund und Gebäude auf den Verkehrswert aufzuwerten und diesen Schritt nur mit 15 Prozent zu besteuern. Dieser Aufwertungsbetrag hinsichtlich des Gebäudes wäre auf die steuerliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Idee: Rechtsformneutralität der Besteuerung nicht entnommener Gewinne

»»» Für Gewinne in Kapitalgesellschaften fallen 25 Prozent Körperschaftsteuer (KÖSt) an und bei der Gewinnausschüttung 27,5 Prozent Kapitalertragsteuer (KESt). Dieses System sollte auch auf Einzelunternehmer und Personengesellschaften ausgeweitet werden, um einen größeren Anreiz für eine Eigenkapitalbildung zu ermöglichen. Für Einzelunternehmer und Personengesellschaften sollten die im Unternehmen bleibenden Gewinne mit 25 Prozent besteuert werden und erst bei einer Entnahme ins Privatvermögen ähnlich der Kapitalertragssteuer (KESt) bei Kapitalgesellschaften behandelt werden.

Der Kompromiss der Mutlosigkeit führt in die Verkomplizierung

Sämtliche hier thematisierten Punkte haben einen gemeinsamen Nenner: es braucht dringend eine Verschlinkung des Systems und damit der Verwaltung! Stattdessen werden bestehende Gesetze verkompliziert. Dadurch steigt neben den Abgaben auch der Aufwand der Unternehmer. Im Bereich der Umsatzsteuer liegen nun drei Steuersätze, im Bereich der Kapitalertragsteuer zwei Steuersätze vor. Das – bis vor wenigen Jahren bewährte – System der Einordnung von Einkünften in Einkunftsarten wird zusehends durchbrochen. Zahlreiche Ausnahmen und praxisferne Regelungen machen auch bei ursprünglich als „Flatrate“ konzipierten Steuersätzen pauschale Lösungen unmöglich. Der Bereich der Sozialversicherungen mit über 360 Beitragsgruppen sollte seinen Teil zu einem effizienten und kostenbewussten System beitragen. Gemeinsam ist diesen Regelungen nur, dass für Unternehmer wie auch Privatpersonen die Belastungen steigen. Im gleichen Tempo steigt die Frustration darüber, dass Österreich bei

sämtlichen Standortrankings zurückfällt, während unser Land bei Belastungen und hohen Ausgaben für ineffiziente Themen Spitzenplätze erreicht. Wäre ein schlankes und einfach konzipiertes System vom Gesetzgeber gewünscht, so müssten nur die zahlreich vorliegenden Reformvorschläge umgesetzt werden. Ziel der Politik scheint jedoch zu sein, dass künftige Generationen die Probleme von heute lösen müssen, um heute noch kurzfristig den Status Quo bzw. die Macht zu erhalten.

Wo bleibt die Einsparung in der Verwaltung?

Gesamtstaatlich sollten die Einsparungen bei der Verwaltung und bei sogenannten Doppelförderungen 1,1 Milliarden Euro betragen. Konsequenterweise werden Steuererhöhungen umgesetzt, aber ein Kostendämpfungspfad in der Verwaltung blieb ohne Inhalt und wurde nur angekündigt. Lieber gibt es doppelgleisige Förderungen, da die Bundesländer aus Trotz die Transparenzdatenbank nicht befüllen.

»»» **Idee:** Ausgabenseitige Einsparungen und konkrete Schritte sind offen. Inhalte gehören endlich definiert.

Die Doppelgleisigkeit im Tourismusmarketing schreit nach einer Strukturreform

Die Marketingausgaben der 3- bis 5-Sterne-Hotels sind zwischen 2011 und 2014 von 275,67 auf 284,37 Millionen Euro gestiegen. Dies entspricht einem Wachstum von 3,2 Prozent. Die 3- bis 5-Sterne-Hotels erreichten 2014 insgesamt 74,8 Millionen Nächtigungen, was einem Marketingaufwand von 3,80 Euro pro Nächtigung entspricht. Pro Ankunft werden somit 11,51 Euro (bei 24,70 Millionen Ankünften) ausgegeben. Ein durchschnittlicher 4/5-Sterne-Betrieb gab 2014 85.600,- Euro für Marketing aus. Dies entspricht einem Aufwand pro Nächtigung von 4,55 bis 4,66 Euro.

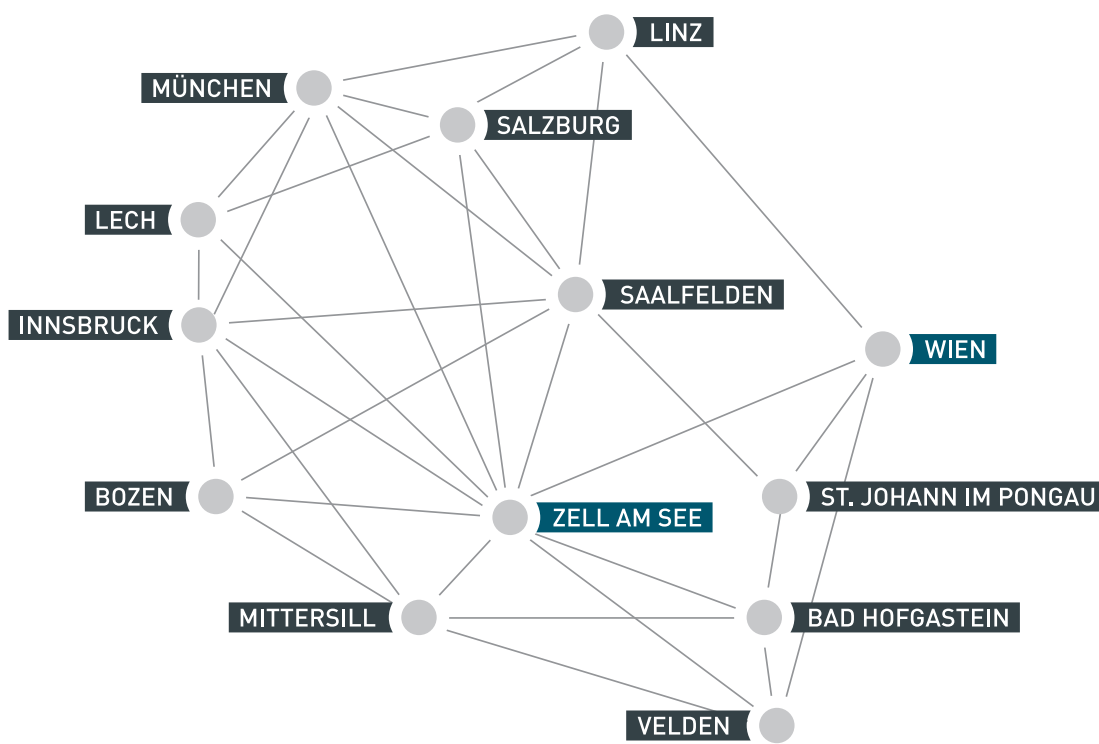
Die Marketingausgaben der ÖW, LTOs (Landestourismusorganisationen) und DMOs (Tourismusverbände und Destinationen) werden zusätzlich auf ein Volumen von 165 Millionen Euro geschätzt. Somit ergeben sich jährlich rund 450 Millionen Euro an Marketingausgaben aller Leistungsträger (finanziert von den Betrieben und Pflichtmitgliedschaften exkl. Bergbahnen). Die Werbeinsätze finden ohne tiefgreifende Koordinierung statt. Die Bundesländer und Destinationen stehen im Wettbewerb untereinander, obwohl die Gäste die Grenzen nicht erkennen.

»»» **Idee:** Eine Ebene im Marketing hat keine wirkliche Daseinsberechtigung mehr und gehört dringend reformiert.

Besuchen Sie uns auf

www.prodinger-tourismusberatung.at

www.prodinger.at



Die PRODINGER BERATUNGSGRUPPE mit Hauptsitz in Zell am See ist Mitglied in mehreren Netzwerken.

Als führende Wirtschaftsberatung unterstützt sie ihre Kunden in den Geschäftsfeldern Steuerberatung, Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung, Marketing und Digitalisierung. Die Firmengruppe hat Spezialisten in den Branchen Tourismus, Bau- und Baunebengewerbe, Immobilienwirtschaft, freiberufliche Tätigkeiten, Handel, Gewerbe und Dienstleistung. Das Netzwerk hat Standorte in Bad Hofgastein, Bozen, Innsbruck, Lech am Arlberg, Linz, Mittersill, München, Saalfelden, Salzburg, St. Johann im Pongau, Velden, Wien und Zell am See.

Die Netzwerkgruppe betreut aktuell mehr als 6.000 Kunden, davon über 500 Hotelbetriebe, 30 Destinationen und 40 Bergbahnen. Derzeit sind 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an 13 Standorten tätig. Die Prodinge Beratungsgruppe ist international vernetzt mit der GGI geneva group.

Rückfragen & Kontakt:

PRODINGER STEUERBERATUNG

Roland Pfeffer
r.pfeffer@prodinger.at

PRODINGER TOURISMUSBERATUNG

Thomas Reiszahn
t.reiszahn@prodinger.at

